

INHALT	SEITE
87. Bekanntmachung Jahresabschluss 2005 der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH	170
88. Bekanntmachung Auszug aus dem Protokoll über die 79. Sitzung der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH	171
89. Erste Änderungssatzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte der Stadt Unna	172
90. Erste Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Unna	175
91. Zweite Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Unna	177

87.

B E K A N N T M A C H U N G**Jahresabschluss 2005****der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH**

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005 der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH beauftragte Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Dr. Karl-Heinz Biller

hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH -, Unna, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. In bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schlussbemerkung

„Den vorstehenden Bericht habe ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.“

Unna, 16. Mai 2006

Abl. StUN 31-87/18.Dezember 2006

88. B E K A N N T M A C H U N G

Auszug aus dem Protokoll über die 79. Sitzung der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna GmbH – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH am 12.06.2006 im Rathaus der Stadt Unna

Punkt 2: Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2005

...

Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH stellt die Bilanz 2005 mit einer Bilanzsumme in Höhe von € 473.588,89 und die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem ausgeglichenen Ergebnis fest.

Punkt 3: Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2005

Die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH beschließt einstimmig, dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

Unna, den 30.11.2006

f. d. R.

gez. Horst Bresan
Geschäftsführer

gez. Andrea Barfigo
Protokollführerin

Abl. StUN 31-88/18. Dezember 2006

89.

B E K A N N T M A C H U N G**Erste Änderungssatzung****über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte der Stadt Unna****vom 18.12.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des 1. Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Unna in Ausführung des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern - Landesaufnahmegesetz (LAufnG) - vom 28.02.2003 (GV NW S.95), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 107) und des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) - vom 28.02.2003 (GV NW S.93), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 107), in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende 1. Änderungssatzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte der Stadt Unna mit Gebührentarif beschlossen:

§ 1**Der § 5, Benutzungsgebühr, erhält folgende Fassung:**

Für die Nutzung der städtischen Unterkünfte wird für jede einzelne Person eine Gebühr nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes (Anlage), der Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus

- dem Nutzungsentgelt und
- dem Verbrauchskostenentgelt

Das Nutzungsentgelt errechnet sich nach dem Kommunalabgabengesetz. Er wird für alle Unterkünfte auf 6,46 EUR pro Quadratmeter festgelegt.

Berechnungsfläche ist die Wohnfläche nach § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes wird die dem/der Benutzer/In insgesamt zur Verfügung stehende Wohnfläche zugrunde gelegt.

Das Verbrauchskostenentgelt umfasst die Positionen der Zweiten Berechnungsverordnung, die vom Eigenverbrauch abhängig sind. Es sind dies die Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Müllentsorgung, Desinfektion und Entwässerung. Die Pauschalbeträge für die Verbrauchskosten werden auf der Basis des Vorjahres ermittelt. Bei der Ermittlung des Verbrauchskostenentgeltes ist grundsätzlich die Istbelegungszahl zugrunde zu legen.

Die sich aus diesen Berechnungen ergebende Summe ist die von einer Person zu zahlende Gesamtgebühr.

Für die behelfsmäßige Unterbringung in Sammelunterkünften, wie z.B. Klassenräumen, Turnhallen usw., werden als pauschale Benutzungsgebühr 50 € erhoben.

Bei Änderung der Berechnungsvoraussetzungen ist die Gebühr entsprechend anzupassen. Die Gebührenänderung soll tunlichst zu Beginn des Monats erfolgen, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem sich die Berechnungsvoraussetzungen geändert haben.

§ 2

In Kraft treten

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der § 5 der Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte der Stadt Unna sowie der Gebührentarif in der bisher gültigen Fassung, treten mit diesem Tag außer Kraft.

Unna, 18.12.2006

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2006

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 31-89/18. Dezember 2006

90.

B E K A N N T M A C H U N G**Erste Änderungssatzung****vom 18.12.2006 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Unna vom 23.12.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW, S. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NRW, S. 488) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Erste Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 23.12.2005 beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Unna vom 23.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Unna vom 23.12.2005 Nr. 36, wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 €
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	5 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 €
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

	200,00 €.
--	-----------

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2006 rückwirkend in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die Erste Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2006

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 31-90/18. Dezember 2006

91.

BEKANNTMACHUNG**Zweite Änderungssatzung****vom 18.12.2006 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Unna vom 23.12.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW, S. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NRW, S. 488) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Zweite Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 23.12.2005 beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Unna vom 23.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Unna vom 23.12.2005 Nr. 36, wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
4. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 €
 5. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 €
 6. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 €.

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Zweite Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2006

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 31-91/18. Dezember 2006